

Berlin, 6. Dezember 2005

Stellungnahme des DIW Berlin

zum Entwurf eines Gesetzes zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm (BT-Drucks. 16/105),

zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen (BT-Drucks. 16/107) und

zum Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Eigenheimzulage (BT-Drucks. 16/108)

Bearbeitet von Stefan Bach^{*}

Abschaffung der Eigenheimzulage

Das DIW Berlin befürwortet die Abschaffung der Eigenheimzulage. Vor allem die wohnungspolitische Motivation der Eigenheimzulage hat sich überlebt. Die Wohnraumversorgung ist insgesamt gesehen ausreichend. Ungleichgewichte auf regionalen Immobilienmärkten können durch Maßnahmen der Länder und Gemeinden effektiver gesteuert werden. Auch vermögenspolitisch scheint eine isolierte Förderung von Wohneigentum nicht mehr angemessen. Staatliche Fördermittel sollten auf die Alters- und Risikovorsorge der Bürger konzentriert werden. Hier allerdings ist parallel zur Abschaffung der Eigenheimzulage eine bessere Integration von Wohneigentums-Investitionen in die geförderte Altersvorsorge geboten.

Steuerliches Sofortprogramm

Das DIW Berlin begrüßt die Abschaffung von Steuerbefreiungen. Im Hinblick auf die Aufhebung der begrenzten Steuerfreiheit für Abfindungen und Übergangsgelder wären allerdings ähnliche Vergünstigungen für Veräußerungsgewinne im Rahmen von unternehmerischen Einkünften zu überprüfen. Die Abschaffung der degressiven Abschreibung für Mietwohngebäude halten wir für angemessen.

Durchaus bedenklich erscheint die Abschaffung des Sonderausgabenabzugs von Steuerberatungskosten. Eine durchgreifende Vereinfachung des Steuerrechts – wie in den vergangenen Jahren intensiv diskutiert – ist nicht abzusehen, wenn sie überhaupt realistisch ist. Die Vorschriften zu den persönlichen Abzugsbeträgen (Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen), zu den Tarifvorschriften und zum Familienleistungsausgleich sowie zu den

^{*} Dr. Stefan Bach. DIW Berlin, Abteilung Staat. 14191 Berlin, sbach@diw.de

Veranlagungsverfahren und zum internationalen Steuerrecht bei Auslandsbeziehungen, sind komplex und für Normalbürger kaum zu überblicken, wenn sie die Einkommensteuererklärung ausfüllen. Die vorgeschlagene Regelung würde dazu führen, dass z.B. Steuerberatungsaufwendungen für steuersparende Konstruktionen im gewerblichen Bereich oder bei Vermietungseinkünften weiterhin als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abzugsfähig wären, während die Beratungsaufwendungen zu Vorsorgeaufwendungen, Kinderbetreuungskosten, außergewöhnlichen Belastungen nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen

Die Einschränkung von offensichtlich steuersparenden Gestaltungen ist grundsätzlich zu begrüßen. Dies dient der Belastungsgleichheit und vermeidet Fehllenkungen, die häufig mit derartigen Modellen einher gehen. Allerdings bezieht sich die vorgeschlagene Regelung auf typisierte Merkmale dieser Modelle, deren Anwendung im Einzelfall umstritten sein wird.¹ Besser wäre es, die Entstehung von steuerstundenden stillen Reserven von vornherein zu unterbinden, soweit dies möglich ist. Dies betrifft das Bilanzsteuerrecht oder den Sofortabzug von Erhaltungsaufwand bei Vermietungseinkünften. Auch die konsequentere Besteuerung von privaten Veräußerungsgewinnen würde Steuersparmodelle für Privatanleger weniger attraktiv machen. Derartige Maßnahmen sollten anlässlich einer umfassenderen Reform der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung in Betracht gezogen werden, wie sie in der Koalitionsvereinbarung der Regierungsfaktionen in Aussicht gestellt wird.

¹ Ein Steuerstundungsmodell, für das künftig Verlustausgleichsbeschränkungen vorgesehen sind, soll nach der vorgeschlagenen Definition (Entwurf § 15b Abs. 2 Satz 2 EStG) vorliegen, „wenn dem Steuerpflichtigen auf Grund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten werden soll, zumindest in der Anfangsphase der Investition Verluste mit übrigen Einkünften zu verrechnen“.